

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 18/3362**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	02.01.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 4	13.03.2018	Ö
Stadtrat	21.03.2018	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Fachbereich 3 - Ordnung, Soziales und Verkehr Fachbereich 5 - Bürgerdienste, Ordnung und Verkehr Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten	ja / nein	

Widmung und Benennung einer Gemeindestraße

Sachverhalt:

Straßen, Wege und Plätze sind nach § 36 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG), welches am 15.02.1963 in Kraft getreten ist, förmlich zu widmen, um diese formell der Öffentlichkeit zum Gebrauch zu überlassen.

Eine Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen Straße“ erhalten. Die Widmung wird von der zuständigen Straßenbaubehörde verfügt und öffentlich bekannt gemacht. Durch die Widmung wird der Gebrauch der Straße jedermann gestattet und die Straße in eine Straßengruppe eingestuft.

In der Widmung kann auch geregelt werden, dass Verkehrsflächen nur eingeschränkt öffentlich genutzt werden (z. B. Fußgänger- oder Radfahrerverkehr).

In Teilbereichen nimmt die Max-Schwarz-Straße aufgrund der Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 45 – Rheinquartier (Nord) ihre bisherige Funktion nicht mehr

wahr und wurde bereits entfestigt. Nach § 37 Abs. 7 LStrG bedarf es hierfür keiner förmlichen Entwidmung/Einziehung.

Neben der Widmung hat die Straße noch eine Benennung zu erfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Widmung des Teilstücks der neuen Straße erfolgt durch die als Anlage beigefügte öffentliche Bekanntmachung.

Gleichzeitig erhält die Straße die Bezeichnung „...-Straße“.

Anlagen:

Widmungsverfügung einschließlich Lageplan

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister